

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 185/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon Z [REDACTED],

V [REDACTED]-P [REDACTED] 28, St. A [REDACTED]-B [REDACTED], Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], A [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 22.666 DM.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt offensichtlich nicht vor (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Die das frühere Verfahren abschließende Entscheidung ist nach der Würdigung des Tatrichters auch aus heutiger Sicht richtig. Damit ist für Abhilfe von vornherein kein Raum. Im übrigen hat er auch die Ermessensentscheidung der Behörde zu Recht gebilligt, die Abhilfe versagte, weil der Kläger sein Abhilfebegehren nur formularmäßig, ohne jedes Eingehen auf den konkreten Fall begründet hatte.

- 3 -

Eine Verschlimmerung des anerkannten Leidens prüft und verneint das Berufungsgericht. Auch insoweit stellt sich deshalb die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 ZGO.

Mai

Dr. Lang

